

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	138.630.570 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	135.266.850 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.431.070 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.650.340 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.413.270 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	34.759.570 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.211.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.373.330 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	171.055.640 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	165.783.240 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.049.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.049.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.049.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.393.250 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.538.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	881.750 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.931.650 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.931.650 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **28.346.300 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs wird ein Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **881.750 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **17.792.510 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **43.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v.H.
2. Gewerbesteuer 455 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich. Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt, die der Verrechnung dienen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und die für Abschreibungen, für abschlusstechnische Buchungen, zur Leistung an den Betriebshof und die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.

Hamel, den 13.12.2017


Claudio Griese
Oberbürgermeister

